

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1793

21 (23.5.1793) Allgemeines Intelligenz- oder Wochenblatt für sämtliche
Hochfürstliche Badische Lande

Allgemeines

Intelligenz = oder Wochenblatt
für sämmtlich = Hochfürstlich = Badische Lande.

Mit hochfürstlich = Markgrävlich = Badischem gnädigstem Privilegio.

Citationes edictales.

Carlsruhe. Da in Sachen des hochfürstl. Badischen Lehn-Fiscus gegen des längst verstorbenen Badischen Vasallen Leopold Carl Freiherrn von Heuel, gemessenen Kaiserlichen Reichs-Hofraths Allodial-Erben, Absonderung des Allodial-Guts von dem Lehn betreffend, ersterer bei dem hochfürstl. Badischen Hofgericht vorge stellt hat, daß der Vasall Freiherr Leopold von Heuel zu Baden, als der letzte des Mannstammes das ihm zugehörige in dem Marggrävlich Badischen Amt Steinbach gelegene Lehn, welches sein verstorbener Großvater Heinrich von Heuel, nachmaliger Kaiserlicher Reichs-Hofrath zu Anfang dieses Jahrhunderts von der Familie von Aue käuflich an sich gebracht, Sr. hochfürstl. Durchlaucht dem regierenden Marggraven zu Baden als Lehnherren gegen eine gewisse Summe Gelds überlassen habe, von welcher ein Theil bisher zur Sicherheit des Fürstl. Lehnhofes und der Allodial-Erben, von welchen etwann Ansprüche an gedachtes Lehn gemacht werden könnten, in Verwahrung behalten worden seye, nun aber, da der Aufenthalt der Allodial-Erben des Reichs-Hofraths Leopold Carl von Heuel, als Vaters des letzten Vasallen größtentheils nicht zu erkundigen gewesen seye, nichts als deren öffentliche Vorladung übrig bleibe, um deren Erkennung er hiemit gebeten haben wolle; diesem Ansuchen auch von Fürstlichem Hofgericht Statt gegeben worden ist; so laden und heißen wir, zu obgedacht Marggrävlich Badischem Hofgericht verordnete Hofrichter, Director, Räte und Assessoren, hiemit alle diejenige, welche an das von Heuelische, ehemals vom Auische Lehn wegen des darinn steckenden Allodium sowohl, als aus andern Gründen etwas an den Fürstl. Lehnhof oder den noch nicht ausbezalteten Theil des Kaufschillings zu fordern zu haben vermeinen, andurch vom 1ten Juny an in drei Monaten, das ist, bis den 3ten August, von welchen ein Monat vor die erste, einer vor die zweite, und einer vor deren dritte Frist anberaumt wird, auf hiesiger Hofgerichts-Camley, vor dem ernannten Commissario, Hofrath Schöber, dem ältern, zu erscheinen, sich auf den Beweis ihrer Forderungen gefast zu machen, und darauf

rechtlichen Bescheid, im Fall sie aber nicht erscheinen, zu gewärtigen, daß der Fürstl. Lehn-Fiscus zu Ausbezahlung des zurückbehaltenen Kaufschillings an den Verkäufer, dessen Erben oder Gläubiger zugelassen, aller Ansprüche und Forderungen vor frey und ledig erklärt und den Richterlichen ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Signatum Carlsruhe im Fürstl. Hofgericht den 23. April 1793.

Vt. Crusius

Hofgerichts Secretarius.

Carlsruhe. Alle diejenige, welche an die Erbschafts-Masse des verstorbenen Schumachermeisters Johann Georg Stäben dahier rechtmäßige Forderungen zu machen haben, sollen sich auf Dienstag den 4. Juny d. J. mit ihren Beweisurkunden in der Städtischen Behausung dem neuen Archiv gegen über und so gewisser vor der Theilungs-Commission einfinden, als man sie nach Ablauf dieses Termins mit ihren Forderungen nicht mehr hören, sondern geradezu abgewiesen wird. Carlsruhe den 22. May 1793.

Oberamt allda.

Bühl. Ueber die von Altschweier entwichne Bierwirth Joseph Jäckliche Eheleuthe ist der Ganth-Prozeß erkannt worden, es werden dahero deren Gläubiger ad liquidandum unter Producirung ihrer Beweisurkunden auf Dienstag den 28ten dieses Monats in hiesig Fürstl. Amtschreiberey um so gewisser zu erscheinen, vorgeladen, als nachher die Richterliche mit ihren Forderungen abgewiesen werden. Signatum Bühl den 17ten May 1793.

Oberamt Nberg.

Müllheim. Barbara Clauerin von Haslach, hiesiger Herrschaft, welche schon 48 Jahre von Haus abwesend ist und seit langer Zeit nichts mehr von sich hören lassen, wird hierdurch dergestalt edictaliter vorgeladen, daß, wenn sie sich von dato an binnen 9 Monathen, als welche Frist ihre ein für allemal hierdurch anberaumt wird, vor dahiesigem Oberamt nicht stelle und ihr unter Pflegschaft stehendes Vermögen in Empfang nehme, dasselbe ihren nächsten Andernanten werde ausgefolgt werden. Signatum Müllheim den 19. April 1793. Oberamt allda.

Birkenfeld. Der seit mehreren Jahren abwesende Jakob Sezer von Hattstein, hat innerhalb 6 Monaten um so gewisser, entweder in Person, oder durch einen Bevollmächtigten dahier bey Oberamt zu erscheinen, als widrigenfalls und nach Verkauf obiger Frist, der ihm bey der Vermögens- Uebergabe seiner Eltern zufallende Antheil seinen Geschwistern erga cautionem ausgefolgt werden wird. Signatum Birkenfeld den 15ten May 1793.

Oberamt allda.

St e c k b r i e f.

Pforzheim. In der Nacht von gestern auf heute ist dem hiesigen Silberarbeiter Hr. Schimmer mit Gewalt durch die Wand in sein Cabinet gebrochen und daraus nachstehendes entwendet worden: 1) Ein Paar tombacene mit Silber geblättele runde Manns-schnallen. 2) Eine einzechte ditto. 3) Zehen Stück Silberne Figuren von getriebener feiner Arbeit. 4) Eine mit Messing garnierte Vissole. Da nun an Herbes-schaffung dieser Dinge viel gelegen, so wird dieses hier-durch öffentlich bekannt gemacht, und sämtliche Obrig-keiten geziemend ersucht, darauf genau fahnden, be-sonders aber bey den Juden, Silber- und Goldarbei-tern und dergleichen Personen genau nachsuchen zu lassen, und falls etwas entdeckt werden sollte, davon schnelle Nachricht gefälligst anher mitzutheilen. Pforzheim den 19. May 1793.

Oberamt allda.

Sachen so zu verlehnen sind.

Carlsruhe. In der neuen Behausung des Herrn Hofraths und Amtmann Walz ist der untere und mittlere Stock nebst andern Bequemlichkeiten zu ver- lehnen und kann alle Tage bezogen werden.

Carlsruhe. Beym Rechnungs Rath Schenck in der Waldhorn gas sind 2 Logis im obern Stock nebst an- dern Bequemlichkeiten, sowohl für verheurathete, als ledige Herrn zu verlehnen, eines davon kann täglich, oder beyde bis den 23. July bezogen werden.

Carlsruhe. In der 3 Kronen sind 3 leere Zim- mer zu verlehnen, man kann auch Bett und Kost im Haus haben und kann alle Tage bezogen werden.

Carlsruhe. In des Küchenmeister Seiblers hinterm Gebäude ist zu verlehnen, Stub, Stubenkammer, Küch, Keller, Holzremis, Waschhaus, nebst andern Bequem- licheiten.

Carlsruhe. Beym Rathsverwandten Braunwarth, Ankerwirth, liegen 690 fl. Pfluggelder auf Gerichtliche Obligation parat.

Stein. Der Bestand der Fleckens Schäferen zu Wöfingen geht bis Michaelis dieses Jahrs zu Ende und soll Mittwoch den 29. dieses Monats auf wei- tere 3 Jahre verpachtet werden. Ein Beständer hat freye Wohnung, eine Burgenholz Gabe, von jedem gepflücht werdenden Acker die 6te Garb, das Recht mit Einschluß der Burger-schaafe, 300 Stück zu hal-

ten. Dieses wird andurch bekannt gemacht, damit Liebhabere solchen Tags Nachmittags um 2 Uhr auf dem Rathhaus zu Wöfingen sich einfinden, über ihr Vermögen und Ausführung Altestata mitbringen und die Verlehnungs Conditionen anhören können. Sig- natum Stein den 1. May 1793. Oberamt allda.

Sachen so zu verkaufen sind.

Ettlingen. Mittwoch den 5 Juny Vormittags um 10 Uhr werden auf abhiesigen Rathhaus 240 Pf. hänsenes Garn an den Meistbietenden öffentlich ver- steigert werden. Ettlingen den 18. May 1793.

Hochfürstl. Amt.

Lörrach. Auf Montag den 2ten Juny wird das Niedlinger Badhaus, eine Stunde von Eandern, mit dazu gehörigen 28 Ruthen Küchengarten und 2 $\frac{1}{2}$ Bier- tel Mattland, auf 4 verzinnsliche Termine öffentlich verkauft und dabey noch verschiedene Hausrath ver- steigert werden. Die Liebhaber und Kaufsüßige könn- nen sich auf gedachten Tag früh um 10 Uhr in dem Niedlinger Badhaus einfinden, die weitere Bedingnisse vernehmen und sich in Ansehung des Vermögens mit erforderlichen Altestaten einfinden. Signatum Lörrach den 15ten May 1793.

Oberamt Rötteln.

Bruchsal. Ob zwar die Versteigerung deren in da- hiesig Fürstl. Hofkeller befindlichen und zum Verkauf bestimmten Weine, wovon die Gattungen bereits in dem Avertissement vom 25. Febr. d. J. nahmentlich bestimmt worden sind, aus erheblichen Ursachen bis daher ausgesetzt worden, so werden solche jedoch auch aus freier Hand verkauft, diejenige, so also darzu Lust haben, können täglich nach Belieben die Proben an den Fassen haben, fort bei dem Koffliefer Schnei- der dahier des Endes sich melden und wegen des Prei- ses das nähere vernehmen. Bruchsal den 18. May 1793.

Hochfürstl. Speiersche Hofkellerey allda.

Bruchsal. Da man beschloffen hat, den Fürstlich Speierschen Oeconomiehof zu Altenbürg bei Bruchsal gänzlich aufzuheben; so hat man zu Versteigerung nach- beschriebenen Viehes, gegen gleich baare Bezahlung den 2ten künftigen Monats Junius in den gewöhnli- chen Vor- und Nachmittagsstunden festgesetzt; dieses Vieh bestehet in 18 Stück Mastochsen; 13 Paar Zug- ochsen; 8 Stück Faselochsen; 50 Stück Melkbich; 12 Stück Mutterschweinen; 5 Stück Faselchweinen; in einer beträchtlichen Anzahl Frischlingen zum schlachten, abgewöhnten, und Milchschweinen, ist durchgängig von den besten Racen, theils anerkaufte, theils selbst erzogen, steht im besten Alter und Nutzen; die Lieb- habern können solches nach Gelegenheit in Augenschein nehmen; auch unter der Hand sich melden, die Be- dingnisse selbst aber, bei Vornahm der Versteigerung ver- nehmen. Bruchsal am 3. Mai 1793.

Von Hochfürstlich Speierschen Hofmarschallamts wegeu.

Sachen so verloren gegangen.

Bühl. Am Dienstag den 14ten dieses Mittags zwischen 12 und 3 Uhr, ist auf dem Weg von Carlsruhe bis Rastatt eine neue roth lederne Brieftasche, in welcher 2 Briefe und 2 Pässe sich befinden, verloren gegangen, der redliche Finder derselben wird ersucht, sie gegen eine Belohnung im Carlsruher Zeitungs-Comptoir abzugeben. Bühl den 21. May 1793.

Bühl. Unterm 20ten April sind auf dem Weg von Varnhalt bis hierher 6½ Louisd'or in grafen Thälern, welche in einem leinenen Sackel eingebunden gewesen, verloren gegangen; der redliche Finder derselben wird ersucht, sie gegen eine zu erwartende Belohnung bey Oberamt dahier zu hinterlegen. Sign. Bühl den 16ten May 1793.

Oberamt Nberg.

Personen so gesucht werden.

Durlach. Man verlangt eine Kammerjungfer, die französisch spricht, gut frisieren und sonst alle weibliche Hausgeschäfte, als nähen, stricken ic. versteht, auch mit ihrer Herrschaft zu reisen keine Schwierigkeit und sonst eine gute Anführung hat, ist bey Herr von Schertel daselbst sich zu melden.

Zur Nachricht.

Carlsruhe. Hospital-Vorsteher für den Monat May ist Herr Handelsmann Linnser.

Ueber die nöthigen Verbesserungen der Vieh-

Assicuranz-Societäten;
aus

Grüner's Almanach für Aerzte
und Nichtärzte 1793.

Das erste Hauptprincipium, welches man bey Einrichtung der Viehsocietäten zum Grund gelegt hat, ist fast allenthalben die Ansteckung. Nur contagiöse Seuchen werden für bonifikationsfähig erkannt. Alles Vieh das nicht in einer ansteckenden Epizootie dahin stirbt, erhält keine Vergütung, und wenn auch eine ganze Gegend um ihre Heerden kommen sollte. Diese Bedingung ist äußerst unbillig.

Folgende Gründe legen dieses zu Tage.

1.) Es ist für den unglücklichen Landmann eben dasselbe, ob er sein Vieh z. B. durch den nicht ansteckenden Milzbrand, oder durch die ächte Viehpest verliert. Eines richtet ihn so wie das andre, wenn er nicht wohlhabend ist, zu Grund. An jenem Uebel kann er eben so gut als an diesem unschuldig seyn. Da nun in unserm Jahrzehndt die ächte Viehpest immer feltner wird und andre nicht ansteckende Seuchen immer mehr um sich greiffen, so geht durch diese einschränkende Bedingung der größte Vortheil verloren, den man sich mit Recht von dieser Anstalt versprechen kann.

2.) Die Ansteckbarkeit, irgend eines epizootischen Ausbruchs, ist eine so unsichere Sache, da hierüber so selten genuehnd kann geantwortet werden, daß auf ihr schlechterdings nicht die Bonifikationsfähigkeit beruhen kann. Die Thierärzte haben es den Camera-Listen noch immer nicht laut genug gesagt, daß wir noch über die meisten Viehkrankheiten in Hinsicht auf die Ansteckung im Finstern wandeln. Diese Disciplin ist noch in ihrer Kindheit. Erst seit einigen Jahrzehnden wird sie mit etwas mehr Betriebsamkeit behandelt. Darf man sich wundern, wenn man es noch nicht so weit in derselben gebracht hat, eine Frage bestimmt beantworten zu können, über die man in der Regierungskunde, welche sich mit dem Menschen beschäftigt, ihres Alterthums ohngeachtet, in den meisten Krankheiten noch ungewiß ist? Ueberdem scheint die Frage: Ist diese oder jene Krankheit ansteckend? nicht einmal unbedingt beantwortet werden zu können. Eben dieselbe Krankheit zeigt zuweilen Phänomene der Ansteckung, zuweilen auch nicht. Ich beziehe mich über diesen Punkt auf meine Originalbemerkungen, über die am meisten im Schwang gehenden Rindviehsterben. Dort habe ich diese Behauptung bey der Abhandlung der Frage, über die Ansteckbarkeit des Milzbrands unständig dargethan. Wenn nun aber wir noch so wenig im Reinen sind, mit der Ansteckbarkeit der Krankheiten überhaupt, wie unsicher muß erst unsere Erklärung über den Fall in concreto in dieser Beziehung ausfallen! Diese Unsicherheit ist desto größer, da wir noch so schwankend in der Pathognomik der Viehkrankheiten sind, daß vielleicht noch ein Jahrhundert verstreicht, ehe der Thierarzt auf sichere Glaubwürdigkeit, auch nur bey der größern Zahl der Fälle, wird Anspruch machen können. Und — wie kann man vom Hygius, dessen Nebenwerk Thierarzneykunde ist, auch nur eine einigermaßen befriedigende Antwort, über diese Frage verlangen! Er ist es aber doch, der in den meisten deutschen Ländern, in der Provinz noch immer, besonders bey ansteckenden Seuchen den Thierarzt machen muß.

3.) Diese Bedingung giebt allenthalben, wo sie statt findet, zu Unzriedenheiten mit der Societät und mit rechtschaffenen Hygiern Anlaß. Auch verleitet sie die letzteren zu solchen Placereien, welche fast nie von einer auch noch so wachsamem Regierung bei dem Schwankenden der thierarzneilichen Principien aufgedeckt werden können. Die Unzulänglichkeit der veterinarischen Einsichten auf Seiten der Physiker berechtigt sie, fast die meisten Ausbrüche von Viehkrankheiten für ansteckend zu erklären. Aus den zuletzt hier angeführten Gründen kann man sich es allein begreiflich machen, warum bei jeziger Seltenheit der Viehpest und der andern ansteckenden Epizootien dennoch immer so viel gefallenes Vieh auch in den Ländern, wo die Einschränkung statt findet, veräußert worden

